Landkreis: Hohenlohekreis
Gemeinde: Bretzfeld
Gemarkung: Bitzfeld

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften

„Photovoltaikanlage Unterer Seegrund“

Begründung mit Nachtrag ENTWURF

Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

1.1 Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt südöstlich des Bretzfelder Ortsteils Weißlensburg, in einem rekultivierten Teil des Steinbruchs (vgl. nachstehender Übersichtsplan).

Das Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke 973 und 1013 der Gemarkung Bitzfeld.

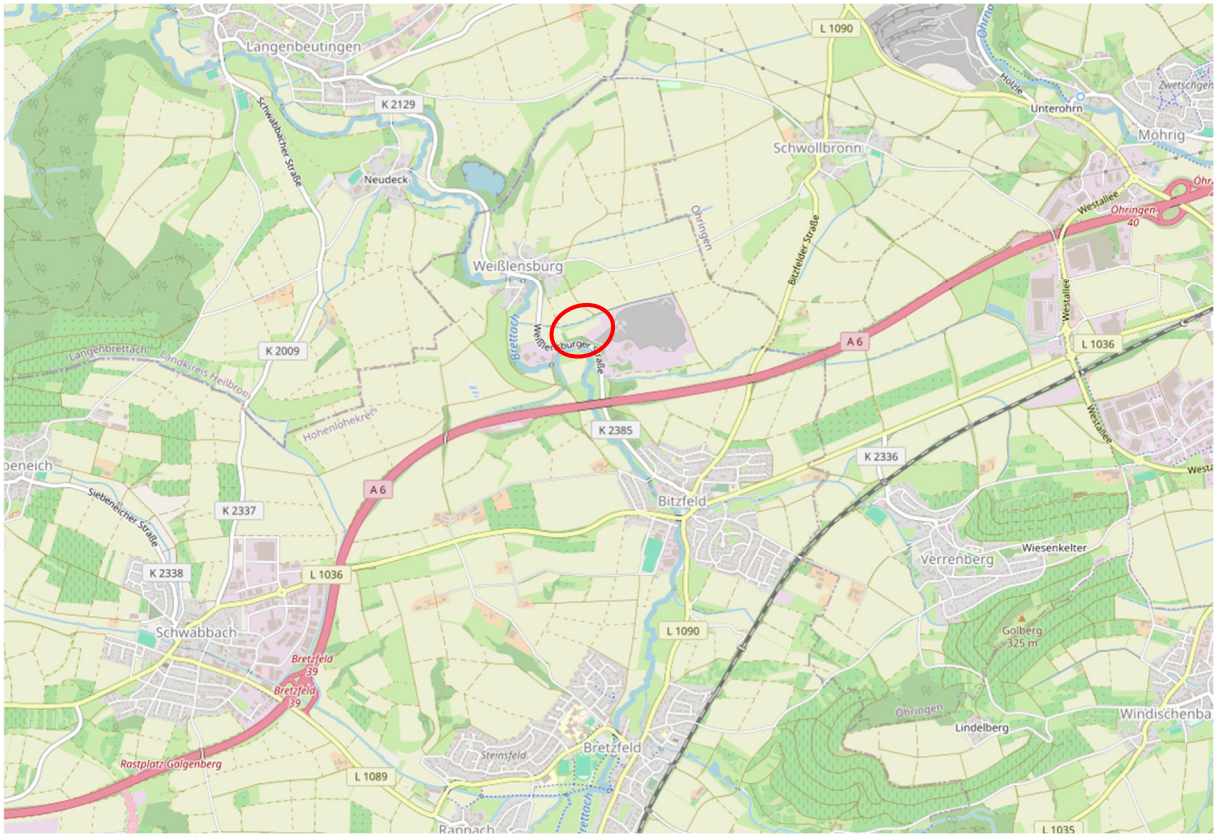

Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende

1.2 Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Aufgrund ihres hohen Potenzials ist die Sonnenenergie ein zentraler Baustein bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Nach dem vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbaupfad sollen bis 2050 16,7 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) Strom durch Photovoltaik und 14,1 TWh/a Wärme durch Solarthermie erzeugt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele ist es notwendig im Rahmen der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen. Aufgrund der konkreten Bauabsicht eines Investors und dessen Projektträgerschaft sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die bestehenden Festsetzungen entsprechend der Zielsetzung vorhabenbezogen aufgestellt und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Aufgrund der Regelung des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. Es handelt sich bei der Fläche um eine ehemals als Steinbruch genutzte Konversionsfläche, welche nach Ende der Steinbruchnutzung aufgefüllt wurde. Es existiert ein Rekultivierungskonzept, welches für die Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung vorsieht. Diese ist auch möglich, jedoch aufgrund des schlechteren Bodens nur in extensiverer Form als in der Umgebung. Zudem dient die Photovoltaikanlage der Direktversorgung stromintensiver gewerblicher Nutzungen. Ein Großteil der erzeugten Energie wird direkt durch den benachbarten Steinbruch genutzt. Dort ist ein intelligentes Lastmanagement vorgesehen, das energieintensive Vorgänge in Zeiten hoher solarer Gewinne konzentrieren wird. Ein Standort in der Nähe des Steinbruchs ist somit zu bevorzugen. Die Kombination dieser Punkte bedeutet, dass an dieser Stelle nur ein geringfügiger Konflikt mit der Landwirtschaft besteht. In der Abwägung der Belange wird daher der Erzeugung regenerativer Energie der Vorzug gegeben.

1.3 Topografie, momentane Nutzung

Das Plangebiet stellt sich als abgestufter Südosthang dar. Es liegt zwischen ca. 215 m üNN am südlichen Rand und ca. 232 m üNN am nördlichen Rand. Das Gebiet liegt im nicht mehr genutzten Teil des Steinbruchs Bretzfeld-Weißlensburg. Südlich und südwestlich grenzt ein als Biotop kartiertes Feldgehölz an.

1.4 Planerische Vorgaben

Auf der Ebene der Regionalplanung liegt die Fläche im regionalen Grünzug. Gemäß der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken sind regionalbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen innerhalb des regionalen Grünzugs nur dann unzulässig, wenn sich die Projekte in landwirtschaftlich hochwertigsten Bereichen befinden. Dies ist der Fall, wenn die Fläche gleichzeitig in im Bereich der Vorrangflur und des Vorrangpotenzials liegt. Das Plangebiet ist in der Flurbilanz 2022 nicht erfasst, zudem weist die Bodenpotenzialkarte teilweise Vorbehaltspotenzial 1, teilweise Untergrenzpotenzial aus. Die Anlage ist somit nach den Regelungen der Teilfortschreibung Solarenergie im regionalen Grünzug zulässig. Das Gebiet ist zudem als Bodenaushubannahmestelle kartiert. Somit sind aus der Raumnutzungskarte keine Restriktionen ersichtlich.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bretzfeld als Steinbruch dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Da es sich bei der gewählten Fläche um einen ehemals genutzten Bereich eines Steinbruchs handelt, liegt ein Rekultivierungskonzept vor. Dieses legt für die Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung fest. Dennoch besteht kein Widerspruch zum Rekultivierungskonzept, da die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche nach Ende der Nutzungszeit der Photovoltaikanlage festgesetzt ist. Zudem ist die Bodenqualität im Plangebiet deutlich schlechter als in der Umgebung, weshalb hier nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung besteht.

1.5 Städtebauliche Zielsetzung und Planung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen.

Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen wie Technikgebäude, etc.

Gem. § 9 (2) BauGB wird bestimmt, dass die im Sondergebiet festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen maximal 30 Jahre ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage zulässig sind. Dies ist erforderlich, um den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, da die Landwirtschaft durch den fortschreitenden Ausbau der Erneuerbaren Energien einer Konkurrenz um geeignete Flächen unterliegt.

Zur planungsrechtlichen und gestalterischen Steuerung der zulässigen Anlagen sind die überbaubare Fläche sowie die maximalen Höhen der Anlagen, der Technikgebäude und der Einfriedungen festgesetzt.

1.6 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über die nördlich angrenzenden, bestehenden Feldwege.

1.7 Maßnahmen zum Schutz der Natur / ökologisch wirksame Maßnahmen

Da die Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise errichtet werden soll, ist keine großflächige Versiegelung des Plangebiets zu erwarten. Um die Versiegelung zusätzlich gering zu halten sollen Zufahrten wasserdurchlässig hergestellt werden.

Unter den Photovoltaikelementen ist zudem eine artenreiche Wiesenfläche zu entwickeln, welche eine Verbesserung für den Naturhaushalt darstellt.

Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Eine Dauerbeleuchtung der Anlage ist zudem nicht zulässig.

1.8 Kennzeichnungspflichtige Flächen / Nachrichtliche Übernahmen

Kennzeichnungspflichtige Flächen nach § 9 Abs. 5 BauGB sind nach vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden.

1.9 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die bestehende örtliche Infrastruktur sicherzustellen.

1.10 Planstatistik

Gesamtfläche des Plangebietes	ca.	2,8 ha

1.11 Auswirkungen der Bauleitplanung

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Um die umweltschützenden Belange entsprechend § 1a Baugesetzbuch und § 18 Bundesnaturschutzgesetz in der bauleitplanerischen Abwägung sachgerecht berücksichtigen zu können, ist es notwendig begleitend zum Bebauungsplan die dazu erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten.

Dies erfolgt im Grünordnerischen Beitrag. Die darin vorgelegte Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft und die Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind Grundlage der Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe), die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Zur Prüfung der Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen wurde für das Bebauungsplanverfahren ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt. Die Ergebnisse sind in der Anlage 2 der Begründung dargestellt.

Einen gesonderten Teil 2 der Begründung bildet der Umweltbericht, er enthält gem. § 2 (4) BauGB die Umweltprüfung.

Gefertigt:
Untergruppenbach, den 26.02.2025/10.11.2025

Käser Ingenieure
Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Teil 2: Umweltbericht

erstellt durch:

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
Ingenieurbüro für Umweltplanung
Am Henschelberg 26
74821 Mosbach

Anlagen zur Begründung:

Anlage 1: Vorhaben- und Erschließungsplan

erstellt durch:

KWA Contracting AG
Herzogstraße 6A
70176 Stuttgart

Anlage 2: Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

erstellt durch:

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
Ingenieurbüro für Umweltplanung
Am Henschelberg 26
74821 Mosbach

Anlage 3: Fachbeitrag Artenschutz

erstellt durch:

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
Ingenieurbüro für Umweltplanung
Am Henschelberg 26
74821 Mosbach

Landkreis: Hohenlohekreis
Gemeinde: Bretzfeld
Gemarkung: Bitzfeld

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Photovoltaikanlage Unterer Seegrund“ **Nachtrag zur Begründung**

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 14.04.2025 – 16.05.2025:

Anregungen von	**Inhalt der Anregungen**	**Beschluss des Gemeinderats**
1. Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest vom 14.04.2025	Nach Durchsicht der bereitgestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass von der im Betreff genannten Bauleitplanung keine direkten Belange der Autobahn GmbH betroffen sind. Das Vorhaben befindet sich in einem Abstand von ca. 300 m zur BAB A6 und somit außerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG.	Kenntnisnahme.
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Unterer Seegrund, Bretzfeld-Bitzfeld, Flur Weißlensburg“ werden seitens der Autobahn GmbH daher keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme.
	Eine weitere Beteiligung der Autobahn GmbH am Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme und Beachtung.
2. Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) vom 14.04.2025	In Ihrem angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg.	Kenntnisnahme.
	Wir verweisen auf Ver- und Entsorgungsleitungen der jeweiligen Gemeinde, Stadtwerke und den bekannten Flächenversorgern.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes befinden sich weitere Fernwasserversorger, welche Versorgungsanlagen in dem Gebiet Ihrer Maßnahme betreiben könnten: • Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe • Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe • Zweckverband Bühlertal Wasserversorgung • Zweckverband Sulmwasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Schmerachgruppe • Nassau Wasserversorgungsgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Allmersbach im Tal • Zweckverband Wasserversorgung Jagsttalgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Söllbachgruppe • Zweckverband Hardt Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle • Zweckverband Mutlanger Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Rombachgruppe • Zweckverband Rieswasserversorgung • … (keine Haftung auf Vollständigkeit)	Kenntnisnahme. Die eventuell betroffenen Leitungsträger wurden beteiligt.
3. Polizeipräsidium Heilbronn vom 14.04.2025	Gegen den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Unterer Seegrund“ in Bretzfeld-Bitzfeld bestehen grundsätzlich keine verkehrlichen Bedenken. Eine Blendwirkung der Solarmodule auf das öffentliche Straßenverkehrsnetz sollte ausgeschlossen werden.	Nach Anhang 2 Ziff. 3 (Stand 03.11.2015) der LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen sind hinsichtlich einer möglichen Blendung vorwiegend Immissionsorte zu betrachten, die westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen sowie nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. In diesen Fällen kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen. Die bedeutet für das geplante Vorhaben, dass Blendwirkungen nur auf der östlichen und westlichen Seite stattfinden. Die Autobahn wäre aus Gründen der Entfernung und der südlichen Lage von der Anlage nicht betroffen. In östlicher Richtung befinden sich lediglich landwirtschaftliche Flächen. Auf der westlichen Seite kann eine Blendung auf die Kreisstraße K2385 durch die Heckenstruktur als Sichtschutz ausgeschlossen werden.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Ein beschränkt-öffentlicher Weg in Form eines Feldweges (Wirtschaftsweg) dient der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke entlang des Weges. Anfallende Fahrten im Zusammenhang mit dem Solarpark fallen nicht darunter und wären demnach nur mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung möglich.	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wird sich um die Nutzungserlaubnis der Feldwege kümmern.
4. Stadt Weinsberg vom 14.04.2025	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme.
5. Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest vom 15.04.2025	Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, ist das Plangebiet in einem Abstand von über 2 km zur A6 geplant. Von daher liegt das Vorhaben außerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone der Bundesautobahn und tangiert die A6 nicht. Von der Autobahn GmbH werden gegen den Bebauungsplan daher keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung der Autobahn GmbH am Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.	Das ist nicht korrekt, das Plangebiet liegt, wie in der Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 14.04.2025 (Nr. 1) korrekt dargestellt, in ca. 300 m Entfernung zur Autobahn. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.
6. Gemeinde Obersulm vom 16.04.2025	Die Gemeine Obersulm bringt zu o.g. Verfahren weder Anregungen noch Bedenken vor. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme und Beachtung.
7. Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald vom 16.04.2025	Bezüglich oben genannten Bebauungsplans zur Photovoltaikanlage Unterer Seegrund sowie der 10. Änderung der 2. Fortschreibung des FNPs der Gemeinde Bretzfeld verzichtet der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald als Träger öffentlicher Belange auf eine Stellungnahme. Begründung: Die betroffenen Flächen befinden sich nicht auf Naturparkgebiet.	Kenntnisnahme.
8. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 16.04.2025	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
9. Gemeinde Pfedelbach vom 17.04.2025	Belange der Gemeinde Pfedelbach sind nicht betroffen, es gibt keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
10. Gemeinde Langenbrettach vom 23.04.2025	Die Gemeinde Langenbrettach hat keine Einwendungen zu dem geplanten Verfahren.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
11. IHK Heilbronn-Franken vom 24.04.2025	Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn weitere Flächen für erneuerbare Energien ausgewiesen werden. Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben.	Kenntnisnahme.
12. Netze BW GmbH, Abteilung Gas vom 07.05.2025	Aus gastechnischer Sicht haben wir keine Einwände gegenüber dem BBPL Photovoltaikanlage Unterer Seegrund, Bretzfeld-Bitzfeld, Flur Weißlensburg und zum Bau einer Photovoltaikanlage. Eine weitere Beteiligung der Sparte Gas ist nicht erforderlich. Von der Netze BW Abteilung Strom erhalten Sie eine separate Stellungnahme.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme.
13. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 09.05.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o.a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 10. Änderung der 2. Fortschreibung des FNPs der Gemeinde Bretzfeld. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Ein Anschluss der Anlage an das Telekommunikationsnetz wird voraussichtlich nicht benötigt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.
14. Netze BW GmbH, Netzplanung InfrastrukturTNHI3, Netzregion Hohenlohe vom 12.05.2025	Im betreffenden Plangebiet sind keine Leitungen von uns vorhanden oder aktuell geplant, somit gibt es keine Einwände unserseits bzgl. des Bebauungsplans.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
15. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 13.05.2025	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie Neben einer Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Holozäne Abschwemmmassen" weist das Plangebiet Bereiche auf, die anthropogen verändert wurden. Darüber hinaus sind die Festgesteinseinheiten "Erfurt-Formation (Lettenkeuper)" und "Meißner-Formation" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Kenntnisnahme.
	1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Kenntnisnahme.
	1.3 Bodenkunde Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
	Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	Kenntnisnahme. Ein Hinweis auf die Regelungen des Bodenschutzes ist bereits enthalten.
	2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	2.1 Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten der Auffüllungen im Steinbruch Bretzfeld-Weißlensburg, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Sofern steilere Böschungen in den Auffüllungen angelegt wurden/werden, geht das LGRB davon aus, dass sowohl für den Endzustand als auch für die Zwischenbauzustände rechnerische Standsicherheitsnachweise für die Böschungen erbracht wurden oder werden. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene, dem Bauvorhaben angemessene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Die geotechnischen Hinweise wurden aufgenommen.
	2.2 Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Kenntnisnahme.
	2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Kenntnisnahme.
	2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme.
	Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG). Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
	Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Kenntnisnahme.
16. Regierungspräsidium Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 14.05.2025	I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur er-reicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).	Kenntnisnahme.
	(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klima-schutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.	Kenntnisnahme.
	(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.	Kenntnisnahme.

	(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energie-verbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 20222 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung inner-halb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungs-leistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW3. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO2-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).	Kenntnisnahme.
	(7) Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von ca. 4,1 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächen-photovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Kößler, 0711 904-10029, StEWK@rps.bwl.de II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur	Kenntnisnahme.
	Raumordnung Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Die Planung liegt in einem Regionale Grünzug nach Plansatz 3.1.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Absatz 1 und Absatz 2 legen dazu fest: „Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorrang-gebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. Grünzäsuren ergänzen diesen Freiraumverbund in den siedlungsnahen Freiräumen vor allem im Bereich der Entwicklungsachsen. Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“	Kenntnisnahme.
	Die am 20.10.2023 beschlossene und am 19.07.2024 in Kraft getretene 20. Änderung des Regionalplans sieht jedoch folgende Ausnahme vor: „In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 10 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen. In direktem räumlichen Zusammenhang zu Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1 und sonstigen stromintensiven gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen sind darüber hinaus ausnahmsweise Photovoltaikanlagen zur Direktversorgung zulässig.“	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Die geplante Photovoltaikanlage erfüllt diese Ausnahmevoraussetzungen: Die unter 10 ha große Anlage liegt an einer Kreisstraße und auf einem rekultivierten Teil eines Steinbruchs, somit einem vorgeprägten Bereich in Zusammenhang mit Infrastruktureinrichtungen. Eine Beeinträchtigung der genannten Funktionen des Grünzugs ist ebenfalls nicht zu erwarten. Schließlich dient die Photovoltaikanlage überwiegend der Direktversorgung mit Strom für den Steinbruch, der laut Begründung zu Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 eine von der Ausnahme erfassten öffentliche Nutzung darstellt. Das Vorhaben kann somit mitgetragen werden.	Kenntnisnahme. Diese Ausnahmeregelung wird jedoch mit In-Kraft-Treten der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans durch eine neue Regelung ersetzt. Auch nach der neuen Regelung ist die Anlage mit dem Regionalplan vereinbar.
	Das Plangebiet liegt außerdem randlich in einem Gebiet für den Abbau oberflächen-naher Rohstoffe nach PS 3.5.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Da der Rohstoffabbau in diesem Bereich laut den Unterlagen beendet wurde, kann davon ausgegangen werden, dass kein Zielverstoß durch das Vorhaben besteht. Allerdings fordert PS 3.5.4 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, dass für jede Abbaustätte Folgenutzungen frühzeitig festgelegt werden. Da es sich hier um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, steht dieses Rekultivierungskonzept der Planung grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings sind Grundsätze in der Abwägung ausreichend zu berücksichtigen. Wir empfehlen deswegen, in den Unterlagen auf die geplante Folgenutzung einzugehen und diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Das Rekultivierungskonzept liegt vor. Die Begründung wurde um Ausführungen dazu ergänzt.
	Abschließend weisen wir aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf § 1a Abs. 2 BauGB hin.	Kenntnisnahme.
	Aufnahme Raumordnungskataster Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Genehmigung eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Olivia Heinemann, 0711/904-12137, referat21@rps.bwl.de	Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	III. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Das Plangebiet liegt im Bereich folgender denkmalrelevanter Objekte (siehe Abbildung). - Römerzeitliche Siedlung (Listen-Nr. 1, ADAB-Id. 96949160); KD § 2 DSchG 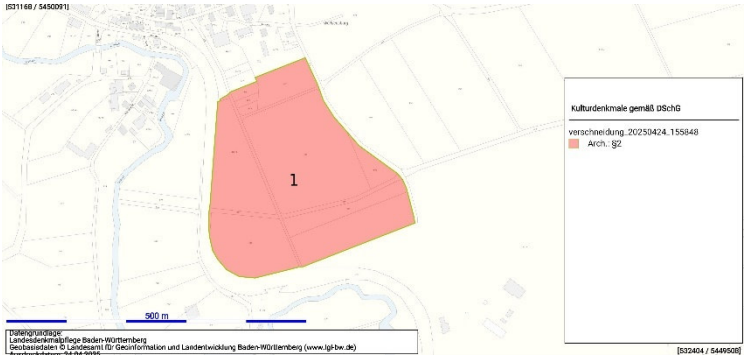	Kenntnisnahme. Der denkmalrechtliche Hinweis wurde entsprechend erweitert. Da das Plangebiet innerhalb eines Steinbruchs liegt, wird bei der Errichtung der Photovoltaikanlage jedoch nicht mit Funden gerechnet.
	Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, dem öffentlichen Erhaltungsinteresse im Rahmen einer denkmalgerechten Umplanung bzw. Detailplanung Rechnung zu tragen.	Kenntnisnahme.
	Sollte am vorliegenden Planungsentwurf festgehalten werden, kann es bei größeren baulichen Bodeneingriffe zur Zerstörung des Kulturdenkmals kommen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 Abs. 2 DSchG zur fachgerechten Unter-suchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Die Rettungsgrabung erfolgt i.d.R. durch ein privates Grabungsunternehmen, das vom Veranlasser auf eigene Kosten beauftragt wird. Für die Maßnahme gelten die Grabungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg sowie der Genehmigungsvorbehalt gem. § 21 DSchG (Nachforschungsgenehmigung). Der finanzielle und zeitliche Rahmen der Rettungsgrabung ist abhängig von der Größe der Untersuchungsfläche und der Komplexität des archäologischen Befundes. Sie kann bis zu mehrere Monate in Anspruch nehmen.	Kenntnisnahme. Die Bodeneingriffe sind bereits in der Vergangenheit im Rahmen der Steinbruchnutzung erfolgt. Daher wird bei der Errichtung der Photovoltaikanlage nicht mit Funden gerechnet.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Die Auflage im Falle von Eingriffen in Denkmalsubstanz steht dem Vorhaben jedoch nicht grundsätzlich im Wege. Sie könnte durch Umplanungen im Detail (z.B. Lage und Tiefe von Bodeneingriffen) gegenstandlos werden. Da beim gegenwärtigen Sachstand anhand der vorliegenden Angaben der tatsächliche Umfang der Bodeneingriffe nicht abgeschätzt werden kann, ist eine endgültige denkmalrechtliche Stellungnahme zur Zeit nicht möglich. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig, jedenfalls noch weit im Vorfeld der Erschließung oder anderer Bodeneingriffe eine terrestrische archäologisch-geophysikalische Prospektion des KD § 2-Geländes seitens einer Fachfirma in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden (Sachstandermittlung). Zweck dieser Voruntersuchungen ist es konkret für den Einzelfall festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender denkmalrechtlicher Auflagen bedarf und - bevorzugt - ob durch Umplanungen diese gegebenenfalls gegenstandslos werden können. Hilfreich wäre es, wenn konkrete Planungsunterlagen für die Lage und Tiefe der Bodeneingriffe im Zuge der Realisierung zur Verfügung stehen. Für die außerhalb der Denkmalfläche gelegenen Bereiche verweisen wir auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerk-zeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Klaus Kortüm (klaus.kortuem@rps.bwl.de, Telefon 0711 904 45 245) oder per Mail an abt8@rps.bwl.de.	Kenntnisnahme. Der denkmalrechtliche Hinweis wurde entsprechend erweitert.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj). Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometrietyp Polygon oder Multipolygon. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Dr. Klaus Kortüm, klaus.kortuem@rps.bwl.de	Kenntnisnahme.
	IV. Hinweis:	
	Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).	Kenntnisnahme und Beachtung.
17. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 14.05.2025	Unsere Stellungnahme bezieht sich sowohl auf den Flächennutzungsplan als auch auf den oben genannten Bebauungsplan. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und seine rechts-kräftige 4. und 20. Änderung sowie die satzungsbeschlossene Teilfortschreibung Solarenergie zu folgender Einschätzung.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Die Planung liegt teilweise im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Sie ist unserer Einschätzung nach gemäß der rechtsverbindlichen 4. und 20. Änderung sowie der satzungsbeschlossenen Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.	Kenntnisnahme.
	Zudem liegt die Planung randlich in einem Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Plansatz 3.5.1. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Anlage auf der Konversionsfläche eines ehemaligen Steinbruchs liegt und die gewonnene Energie zur Direktversorgung des angrenzenden Steinbruchs genutzt wird, daher sehen wir eine Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau.	Das ist korrekt.
	Die Planung ist daher insgesamt mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
	Da im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Inbetriebnahme des Steinbruchs allerdings ein Rekultivierungskonzept vorliegen müsste, sollte in der Begründung die Vereinbarkeit zwischen diesem und dem Vorhaben dargestellt werden. In Anbetracht möglicher Auswirkungen, die das Vorhaben auf die geplante Rekultivierung haben könnte, sollte die Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.	Kenntnisnahme. Das Rekultivierungskonzept liegt vor. Die Begründung wurde um Ausführungen dazu ergänzt.
	Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
18. Landratsamt Hohenlohekreis vom 15.05.2025	1. Landwirtschaft	
	Wir gehen davon aus, dass Eingriffe in den Naturhaushalt innerhalb des Bebauungsplangebietes ausgeglichen oder im Zusammenhang der Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds umgesetzt werden können und zu keiner Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen führen.	Dies ist der Fall, der Eingriff wird plangebietsintern ausgeglichen.
	Bei der Planung sollte darauf geachtet werden, dass umliegende landwirtschaftliche Flächen durch die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage nicht beeinträchtigt werden. Landwirtschaftliche Verkehrswege müssen über die gesamte Bauzeit dem landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung stehen und bei baubedingten Schäden zeitnah wiederhergestellt werden.	Eine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs ist nicht zu erwarten. Lediglich das kurze Teilstück eines Feldweggrundstücks, welches in die Anlage hineinragt, soll entwidmet werden, da es bereits seit längerem keinen praktischen Nutzen mehr erfüllt.
	2. Straßenverkehrs – und Straßenbauamt	
	Aussagen zu einer möglichen Blendwirkung auf das öffentliche Straßenverkehrsnetz sind in die Unterlagen aufzunehmen; wir empfehlen hierzu ein Blendgutachten (s.a. Ziffer 7 dieser Stellungnahme).	Nach Anhang 2 Ziff. 3 (Stand 03.11.2015) der LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen sind hinsichtlich einer möglichen Blendung vorwiegend Immissionsorte zu betrachten, die westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen sowie nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. In diesen Fällen kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen. Die bedeutet für das geplante Vorhaben, dass Blendwirkungen nur auf der östlichen und westlichen Seite stattfinden. Die Autobahn wäre aus Gründen der Entfernung und der südlichen Lage von der Anlage nicht betroffen. In östlicher Richtung befinden sich lediglich landwirtschaftliche Flächen. Auf der westlichen Seite kann eine Blendung auf die Kreisstraße K2385 durch die Heckenstruktur als Sichtschutz ausgeschlossen werden.
	Wir weisen darauf hin, dass zum Bau der Anlage eine Ausnahmegenehmigung beim Straßenverkehrsamt beantragt werden muss, sofern hierzu gesperrte Wege benutzt werden.	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wird sich um die Nutzungserlaubnis der Feldwege kümmern.
	3. Abfallrecht	
	im Textteil wird unter Hinweise c) auf § 3 Abs. 4 LKreiWiG hingewiesen. Es sollte ergänzt werden, dass nach § 3 Abs. 3 LKreiWiG darauf hinzuwirken ist, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird.	Der Hinweis wurde entsprechend ergänzt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	4. Flurneuordnung Das Plangebiet befindet sich innerhalb des geplanten Flurbereinigungsverfahrens Bretzfeld (A6). Wir gehen davon aus, dass die Planungen zum Ausbau der A6 berücksichtigt werden und die bestehenden landwirtschaftlichen Wegeverbindungen erhalten bleiben.	Der Ausbau der A6 wird nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Wege ist ausgeschlossen. Lediglich das kurze Teilstück eines Feldweggrundstücks, welches in die Anlage hineinragt, soll entwidmet werden, da es bereits seit längerem keinen praktischen Nutzen mehr erfüllt.
	5. Wasserrecht Im Geltungsbereich des Bebauungsplans an der nördlichen Baugrenze-Ost befindet sich ein temporär fließendes Gewässer. Wir gehen davon aus, dass kein Eingriff in das Gewässer erfolgt. Bauliche Anlagen (auch Zaun) sollten einen Mindestabstand von 2m ab der Böschungsoberkante einhalten. Wir bitten um Aufnahme im Textteil.	Es wird nicht in das Gewässer eingegriffen. Das Baufenster wurde so angepasst, dass der Mindestabstand eingehalten wird.
	6. Bodenschutz und Altlasten Auf der ausgewiesenen Fläche sind keine Altlasten verzeichnet.	Kenntnisnahme.
	Für die Belange des Bodenschutzes regen wir an, folgende Hinweise im Textteil unter Punkt 1.4 zu ergänzen: • Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig. • Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. • Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.	Die Festsetzungen wurden ergänzt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Für die Belange des Bodenschutzes regen wir an, folgenden Hinweis im Textteil unter Punkt „Hinweise c)“ zu ergänzen: • Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist bei Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar, bei denen insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen auf natürliche Böden eingewirkt wird, durch den Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bei Vorhaben von mehr als 1 Hektar kann eine Bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Sollte ein Vorhaben zulassungsfrei sein, muss das Konzept sechs Wochen vor Beginn dem Landratsamt vorliegen.	Der Hinweis wurde entsprechend ergänzt.
	Wir weisen darauf hin, dass für die Erstellung des im Textteil unter Punkt „Hinweise c)“ genannten Bodenschutzkonzeptes das beigefügte Dokument „Standard-BSK für FFPV-Anlagen“ des Regierungspräsidiums Stuttgart zu beachten ist.	Der Hinweis wurde entsprechend ergänzt.
	<u>Anforderungen an den zu erwartenden Umweltbericht</u> Die Bewertung des Schutzgutes Boden ist anhand der Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW (Stand 2024) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ und Heft 23 der LUBW (Stand 2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ vorzunehmen.	Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wurde fachgerecht erstellt.
	7. Immissionsschutz Im weiteren Verfahren sind die von der geplanten Anlage ausgehenden Licht- und Blendwirkungen zu bewerten. Für deren Beurteilung sollten als Beurteilungsgrundlage die LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015 – herangezogen werden.	Nach Anhang 2 Ziff. 3 (Stand 03.11.2015) der LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen sind hinsichtlich einer möglichen Blendung vorwiegend Immissionsorte zu betrachten, die westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen sowie nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. In diesen Fällen kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen. Die bedeutet für das geplante Vorhaben, dass Blendwirkungen nur auf der östlichen und westlichen Seite stattfinden. Die Autobahn wäre aus Gründen der Entfernung und der südlichen Lage von der Anlage nicht betroffen. In östlicher Richtung befinden sich lediglich landwirtschaftliche Flächen. Auf der westlichen Seite kann eine Blendung auf die Kreisstraße K2385 durch die Heckenstruktur als Sichtschutz ausgeschlossen werden.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Die Beurteilung kann in mehreren Schritten erfolgen. a) Die LAI-Hinweise geben Hinweise in welcher Entfernung und in welchen Himmelsrichtungen inkl. Sichtverbindungen kritische Auswirkungen auftreten können. Deshalb sollte in einem ersten Abwägungsschritt geprüft werden, ob dort Immissionsorte (Wohngebäude, Aussiedlerhöfe, Büroräume und Straßen etc.) vorhanden sind. b) In einem weiteren Schritt sollte geprüft werden, ob eine Blendwirkung auf diese Immissionsorte grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, z.B. durch Topographie, Ausrichtung und Höhe der Module, Sichthindernisse (außer Vegetation mit Ausnahme von größeren Waldgebieten, da weder deren Bestand noch eine durchgängige Belaubung sichergestellt werden können), Sonnenstand Einfallswinkel etc. c) Wenn Blendwirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob diese erheblich sind. Dies kann in der Regel nur durch ein Blendgutachten erfolgen. In Anlehnung an die WEA-Schattenwurf-Hinweise liegt eine erhebliche Belästigung durch Blendung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) an den schutzwürdigen Nutzungen erst dann vor, wenn eine tägliche Brenndauer von 30 Minuten sowie eine jährliche Blenddauer von 30 Stunden überschritten werden. Hinsichtlich Straßen-, Bahn- und Flugverkehrsflächen bestehen keine Normen, Vorschriften oder Richtlinien. Aus Verkehrssicherheitsgründen sollte in der Regel jegliche Beeinträchtigung durch Blendung vermieden werden. d) Wenn erhebliche Belästigungen durch Blendung ermittelt wurden, sind Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und im Lageplan kenntlich zu machen. Im späteren Baugenehmigungsverfahren sind die erforderlichen Unterlagen und Nachweise dann einzureichen (z.B. Länge und Höhe, Material etc. von Sichtschutzmaßnahmen).	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	8. Naturschutz	
	Das Vorhaben liegt im Bereich eines Steinbruchbetriebes. Hierzu liegt eine Entscheidung vom 2.9.1988 vor. Bestandteil dieser Genehmigung sind Vorgaben zur Rekultivierung. Bei der weiteren Planung sind deshalb die dort enthaltenen Regelungen von rechtlicher Relevanz, da die Genehmigung noch weiter Gültigkeit hat. Je nach Regelung kann eine Änderung der Genehmigung erforderlich werden. Abweichungen zur Rekultivierung sind vollumfänglich darzustellen bzw. zu bilanzieren.	Kenntnisnahme. Das Rekultivierungskonzept liegt vor. Es wurde im Umweltbericht berücksichtigt und die Begründung wurde um Ausführungen dazu ergänzt.
	Bei der weiteren Planung gehen wir davon aus, dass trotz direkt angrenzender Baugrenze die angrenzenden Offenlandbiotope keine Beeinträchtigungen erfahren und die Gehölze nicht reduziert oder beseitigt werden sollen.	Das ist korrekt.
	Im Hinblick auf vorkommende Arten halten wir eine Untersuchung von Vögeln, Reptilien, und Schmetterlinge für angebracht; sollten mit den Untersuchungen noch unmittelbar im Mai begonnen werden, kann das in Bezug auf Vögel aufgrund der offenen Fläche noch funktionieren. Bei Reptilien und Schmetterlingen ist dies ebenfalls möglich.	Die Untersuchungen wurden entsprechend der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben durchgeführt.
	Im westlichen Bereich sind Suchräume trockener und mittlerer Standorte der landesweiten Biotopverbundkulisse tangiert. Hierzu sind im weiteren Verfahren Aussagen zu treffen.	Aussagen zum Biotopverbund wurden im Grünordnerischen Beitrag und im Umweltbericht enthalten.
	Die farbliche Gestaltung der baulichen Anlagen in Ziffer 2.1b und Ziffer 2.2 Textteil sollte entsprechend den Solarmodulen gehalten werden. Zudem sollte hier auch die Farbgebung des Daches entsprechend geregelt werden.	Die Festsetzungen 2.1 a) und b) betreffen lediglich die Umspannstation. Eine solche misst in der Regel maximal 10 m². Daher wird die bisherige Regelung als angemessen betrachtet. Die Vorgabe, Zäune in Metallfarben auszuführen, wird ebenfalls als angemessen erachtet.
	Die extensive Unternutzung der Fläche gem. Ziffer 1.4b Textteil wird begrüßt.	Kenntnisnahme. Die Vorgabe wurde zwischenzeitlich konkretisiert.
	9. Baurecht	
	Wir weisen darauf hin, dass ein Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB vor Satzungsbeschluss erforderlich ist.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Angabe von Rechtsgrundlagen	
	Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wurde zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl Nr. 98). Die Landesbauordnung wurde zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl Nr. 25). Wir bitten, dies im weiteren Verfahren zu berichtigen.	Die Rechtsgrundlagen wurden aktualisiert.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Zu Ziffer 2.2 der örtlichen Bauvorschriften: Einfriedungen Außerdem regen wir an, zur Klarstellung bei Ziffer 1.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen – überbaubare Grundstücksfläche – die Regelung aufzunehmen, dass Einfriedungen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind. Jedoch sollten in den Bereichen, wo Einfriedungen an Wege angrenzen, ein Abstand von mindestens 1 m (anstelle 0,5 m) zur Grundstücksgrenze von Fußwegen und Feldwegen eingehalten werden.	Kenntnisnahme. Die Festsetzungen wurden entsprechend ergänzt.
	10. Weitere am Verfahren beteiligte Stellen Am Verfahren wurde das Vermessungsamt beteiligt. Belange sind nicht betroffen, weitere Anforderungen bestehen nicht.	Kenntnisnahme.